

Die wichtigsten Änderungen der EEG-Novelle zur Photovoltaik 2012

EEG-Novelle 2012: Änderungen der PV-Vergütung gelten rückwirkend zum 1. April 2012

Nach dem Bundestag stimmte am 29.06.2012 auch der Bundesrat einem Vorschlag des Vermittlungsausschusses von Bund und Ländern zu.

Kernelemente der EEG-Novelle

Um ein weiteres Ansteigen der bundesweiten und von jedem Stromkunden zu zahlenden EEG-Umlage zu verhindern, soll der Zubau an Photovoltaikanlagen begrenzt werden und deren Einspeisevergütung ab dem 1. April 2012 um ca. 20 - 30 % sinken.

Anlagenkategorien und Vergütungssätze

Ab dem 01.04.2012 gibt es vier Anlagenkategorien. Darüber hinaus erfolgt eine Einmalabsenkung der Vergütungssätze für PV-Anlagen. Zum 01.04.2012 gelten somit folgende Vergütungssätze:

19,5 ct/kWh	Dachanlagen bis 10 kW
18,5 ct/kWh	Dachanlagen bis 40 kW
16,5 ct/kWh	Dachanlagen bis 1.000 kW
13,5 ct/kWh	Dachanlagen bis 10 MW
13,5 ct/kWh	Freiflächenanlagen bis 10 MW

- ➔ keine erhöhte Vergütung für Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen
- ➔ generell keine Vergütung für PV-Anlagen größer 10 MW

Monatliche Absenkung der Vergütungssätze (Degression)

Zukünftig richten sich die Vergütungssätze nicht nach dem Inbetriebnahmemonat der PV-Anlage sondern nach dem Inbetriebnahmemonat. Die monatliche Vergütungsdegression beträgt 1 % gegenüber dem jeweiligen Vormonat und wird ab dem 1. Mai 2012 angewendet. Eine Anpassung der Degressionsschritte erfolgt erstmals zum 01.11.2012 auf Basis des Zubaus in den Monaten Juli bis September 2012.

	Installierte Anlagenleistung				Freiflächenanlage bis 10 MW
	bis 10 kW	bis 40 kW	bis 1 MW	bis 10 MW	
Vergütungsfähiger Anteil des gesamten Stromertrags	100%	90%	90%	100%	100%
Inbetriebnahme					
ab 01.04.2012	19,50	18,50	16,50	13,50	13,50
Degression	1%				
ab 01.05.2012	19,31	18,32	16,34	13,37	13,37
Degression	1%				
ab 01.06.2012	19,11	18,13	16,17	13,23	13,23
Degression	1%				
ab 01.07.2012	18,92	17,95	16,01	13,10	13,10
Degression	1%				
ab 01.08.2012	18,73	17,77	15,85	12,97	12,97
Degression	1%				
ab 01.09.2012	18,54	17,59	15,69	12,84	12,84
Degression	1%				
ab 01.10.2012	18,36	17,42	15,53	12,71	12,71
Degression	in Abhängigkeit des Zubaus im Juli, August und September 2012				
ab 01.11.2012	Bekanntgabe durch die Bundesnetzagentur spätestens am 31.10.2012				

Darstellung der Vergütungssätze ab dem 01.04.2012 (Quelle: Bundesumweltministerium – Angaben ohne Gewähr)

Eigenverbrauchsregelung

Ab dem 01.04.2012 entfällt die bisherige Eigenverbrauchsregelung. D.h. Anlagenbetreiber können zwar weiterhin den von Ihnen erzeugten Strom selbst verbrauchen, sie erhalten hierfür aber keine gesonderte Vergütung. Da die Einspeisevergütung mittlerweile unter den Kosten für den Bezugsstrom liegt, hat der Anlagenbetreiber demnach einen natürlichen Anreiz möglichst viel von seinem erzeugten Strom selbst zu verbrauchen, sodass es keiner gesonderten Förderung des Eigenverbrauchs mehr bedarf.

Marktintegrationsmodell

Für PV-Anlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 01.04.2012 wird das Marktintegrationsmodell verpflichtend eingeführt. Dieses wird jedoch nicht auf Kleinanlagen unter 10 kW angewendet. Für neue Anlagen zwischen 10 und 1000 kW werden ab 01.01.2014 nur noch 90 % des in einem Kalenderjahr erzeugten Stroms mit den jeweils für die PV-Anlage gültigen Vergütungssätzen vergütet. Sofern der Anlagenbetreiber mehr als 90% seiner erzeugten Strommenge ins Netz einspeist und damit weniger als 10% seiner Stromerzeugung selbst verbraucht hat, wird dieser Anteil der Stromerzeugung durch den Netzbetreiber mit dem Mittelwert des Marktwerts (=Börsenwert) für Solarstrom vergütet. Bis zum 31.12.2013 werden 100% der Netzeinspeisung vergütet.

PV-Anlagen im Außenbereich

Strom aus Dachanlagen auf neu errichteten Nicht-Wohngebäuden im Außenbereich wird nur mit dem Vergütungssatz für Freiflächen gefördert.

Einspeisemanagement

Die technischen Vorgaben für PV-Anlagen bis 100 kW nach § 6 Abs. 2 EEG sind ab dem 01.01.2013 einzuhalten. Ab dem 01.01.2013 werden diese Anlagen in das Einspeisemanagement einbezogen.

- PV-Anlagen bis 30 kWp: Installation einer Einrichtung zur ferngesteuerten Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber oder optional dauerhafte Begrenzung auf 70% installierten Modulleistung am Netzverknüpfungspunkt.
- PV-Anlagen über 30 und bis 100 kWp: Installation einer Einrichtung zur ferngesteuerten Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber.

Vorgaben für eine Inbetriebnahme

Der Begriff der Inbetriebnahme wird enger gefasst. Ab dem 1. April 2012 reicht es nicht mehr aus, dass ein Modul Strom erzeugt hat. Es muss vielmehr an seinem bestimmungsgemäßen Ort fest installiert und mit einem Wechselrichter ausgestattet sein und Strom produziert haben (technische Inbetriebnahme).

Erweiterung von bestehenden PV-Anlagen über vorhandene(n) Messeinrichtung(en)

Strom aus einer PV-Anlage darf ab sofort nur dann mit Strom aus einer anderen PV-Anlage über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, soweit alle PV-Anlagen jeweils derselben Vergütungssystematik unterliegen. (Beispiel: Eine neue PV-Anlage darf nicht über die Messeinrichtungen einer bereits bestehenden PV-Anlage mit Eigenverbrauchsregelung nach EEG 2009 einspeisen und abrechnen, sondern muss einen separaten Messaufbau erhalten). **Zur Vermeidung von Missverständnissen und ggf. hohen Kosten für eine nachträgliche Änderung des Messaufbaus wenden Sie sich bitte frühzeitig an uns, um einen solchen Sachverhalt im Vorfeld zu klären!**

Übergangsbestimmungen

Für Dachanlagen, für die vor dem 24.02.2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist, gelten die alten Vergütungssätze für eine Inbetriebnahme in 2012, wenn die Anlagen bis zum 30.06.2012 in Betrieb genommen wurden.